

Als Grundsatz wurde festgestellt, daß Subscribentensammler, welche durch schriftlichen Vertrag an eine bestimmte Buchhandlung gebunden sind, während der Dauer dieses Vertrages im Sinne des § 40*) der Statuten zu den Geschäfts-Dienstleuten derselben gehören.

Die Rabattfrage wurde bis zur nächsten General-Versammlung vertagt, weil man zuvörderst die Ergebnisse der Wirksamkeit des in der zweiten diesjährigen Cantate-Versammlung zu Leipzig beantragten „Central-Ausschusses zur Regulirung der Handelsverhältnisse der Geschäftsgenossen unter sich“ abwarten wollte.

Die Versammlung fand nicht angemessen, sich über die Bedingungen**) zu besprechen, unter welchen die Reisenden des Herrn G. J. Manz in Regensburg die von ihnen gesammelten Bestellungen den Sortiment-Handlungen übertragen, da kaum anzunehmen sei, daß sich irgend eine Buchhandlung bereit finden lasse, mit Herrn Manz ein solches Vertrags-Verhältniß einzugehen. Man wunderte sich um so mehr über dies ungewöhnliche Verfahren des Herrn Manz, da derselbe alle Ursache zu haben scheine, den Collegen der beiden Provinzen für den erfolgreichen Vertrieb seines Verlags dankbar zu sein.

Nach Abschluß dieser Verhandlungen wurde der Versammlung mitgetheilt, daß aus dem Vorstande die Herren Bachem, Theissing und Cazin statutgemäß ausschieden. Die beiden ersten wurden wieder gewählt, an die Stelle des Herrn Cazin trat Herr A. L. Ritter aus Arnberg. Die früheren Stellvertreter wurden ebenfalls wieder gewählt, mit Ausnahme des Herrn Kohlen, welcher durch Herrn G. Marcus aus Bonn ersetzt wurde.

Als Ort der nächsten Versammlung wurde Münster bestimmt, wohin bis zum Mai k. J. die Eisenbahn (Hamm-Münster) vollendet und fahrbar sein wird.

Die Vorstandsmitglieder ersuchten ihren bisherigen Vorsitzenden und Cassirer L. Bachem, diese Aemter auch ferner zu verwalten und ernannten ihren Collegen Deiters zu seinem Stellvertreter.

*) § 40. Gehülfen und Lehrlinge, überhaupt Geschäfts-Dienstleute, welche bei einem Collegen in Dienst gestanden, dürfen von einem andern in derselben Stadt vor Ablauf von 2 Jahren nach ihrem Austritte weder engagirt noch auch zeitweise beschäftigt werden, es sei denn, daß der frühere Prinzipal ausdrücklich seine Einwilligung dazu gebe.

**) Commissions-Vertrag. Zwischen dem Herrn —, Namens der Manz'schen Buchhandlung in Regensburg und dem Herrn — in — wurde heute folgender Vertrag vereinbart und abgeschlossen:

1. Ueberträgt Herr — dem Herrn — die Ablieferung der einzelnen Exemplare von der Realencyclopädie für das katholische Deutschland an die Besteller in — und Umgegend laut beigefügtem Prospectus, zu welchem Zweck Herr — dem Herrn — die Liste der Besteller übergibt.

2. Herr — besorgt die Ablieferung der erschienenen Lieferungen an die Privaten portofrei gegen gleich baare Zahlung und übernimmt dabei die hiermit verbundenen Porto-Auslagen an die auswärtigen Besteller sowohl, als auch die Fracht der Packete und das Briefporto von Regensburg, Frankfurt a. M. oder Leipzig.

3. Für die genannten Auslagen sowohl, als für seine Provision erhält Herr — 15% vom Brutto-Betrage und stellt den Netto-Betrag jedesmal der Manz'schen B. in R. zur Verfügung, so daß diese über den Betrag der Sendung nach Abzug der 15% in Wechselfn 2 Monate dato zu disponiren befugt ist.

4. Diejenigen Exemplare, welche Herr — selbst bestellt, erhält derselbe mit dem gewöhnlichen Rabatt.

5. Verbindet sich Herr — für den Fall, daß Einer oder der Andere der Besteller seine schriftliche Verbindlichkeit nicht erfüllen und das Werk nicht fortnehmen resp. bezahlen will, denselben, jedoch nur auf halbe Kosten der Manz'schen Buchh., einzuklagen und gerichtlich dazu zu zwingen.

6. Die Verlagshandlung wird für regelmäßige Lieferung des Werkes sorgen und verbürgt dessen Beendigung.

Zur Bestätigung aller Artikel dieser Uebereinkunft haben beide Theile, Herr — in — und Herr —, als Beauftragter der Manz'schen Buchh., Gegenwärtiges unterzeichnet, und ist jedem ein Exemplar dieses Vertrages eingehändigt worden.

den ten

184

Die Verhandlungen der General-Versammlung dauerten mit kurzer Unterbrechung von 8½ Uhr Morgens bis 2½ Uhr Nachmittags. Dann fuhren die Theilnehmer gemeinschaftlich nach Capellen, nahmen ein einfaches Mittagmahl und bestiegen Schloß Stolzenfels, begünstigt von der schönsten Beleuchtung seiner herrlichen Umgebungen. Der Abend schloß in gemüthlichem Frohsinn und mit heitern Scherzen und befestigte die Theilnehmer in der Absicht, auch der nächsten Versammlung in Münster beizuwohnen, da sich immer mehr und mehr der große Einfluß zu erkennen gibt, welchen persönliche Bekanntschaft auf den Geschäftsbetrieb ausübt.

Arnberg, Koblenz, Köln und Münster, den 10. Oct. 1847.

Der Vorstand des Rheinisch-Westphälischen Kreis-Vereins.

L. Bachem. K. Bädcker. J. H. Deiters.
A. L. Ritter. C. Theissing.

Thüringischer Kreis-Verein.

Beleuchtung der collegialischen Gesinnung der Leipziger Herren Buchhändler im Allgemeinen, und der Wohlwollenden Deputation des Leipziger Buchhandels im Besondern.

Im September 1846 war der Thüringische Kreis-Verein in Sondershausen versammelt, um unter Anderem auch darüber Berathungen anzustellen, wie dem täglich mehr sinkenden Sortiment-Buchhandel nachdrücklich und für die Dauer geholfen werden könne. Als einen der fatalsten Uebelstände, mit welchem die Sortimenter außerhalb Leipzigs zu kämpfen haben, erkannte die Versammlung einstimmig den directen Verkehr der Leipziger Buchhändler mit Privaten an solchen Orten, an welchen oder in deren Nähe sich ordentliche solide Buchhandlungen befinden. Daß ein solcher Verkehr, und zwar unter Bedingungen stattfindet, welche den Nicht-Leipziger Buchhändlern eine Concurrenz mit den Leipziger Herren Collegen total unmöglich macht (wir erinnern hierbei nur an den Rabatt von 25% außer der den Kunden in der Regel noch bewilligten gänzlichen Portofreiheit) — brauchen wir gewiß nicht erst zu versichern, da dieses Faktum bekannt genug ist und die Thüringischen Buchhändler nicht die einzigen sind, welche es zu beklagen haben.

Um nun so zu sagen gleich vor die richtige Schmelde zu gehen und den Nagel auf den Kopf zu treffen, richteten wir an die Deputation des Vereins der Leipziger Buchhändler im November 1846 das sub A. hierunter abgedruckte Schreiben, worauf wir die unter B. abgedruckte Antwort empfangen. Obgleich diese Antwort im Allgemeinen eine ablehnende war, so berechtigte uns doch das darin enthaltene Versprechen der genannten Deputation, „unsere Wünsche und Anträge zur Kenntniß der Gesamtheit der Leipziger Buchhändler bringen zu wollen“, wenigstens zu der Hoffnung, daß unsere gewiß nicht unbilligen Desiderien eben bei der Gesamtheit vielleicht mehr Anklang, als bei den Vertretern derselben finden würden, weshalb wir im weiteren Verlauf der Sache an die mehrerwähnte Deputation das unter C. abgedruckte Schreiben richteten, auf welches wir aber gegen alle Erwartung und — offen gestanden — zu unserer nicht geringen Verwunderung — gar keine Antwort erhielten.

Nur par hasard erfuhren wir, daß auf der im Januar c. stattgehabten General-Versammlung der Leipziger Herren Buchhändler von diesen beschloffen worden ist, „es bei der Antwort ihrer Herren Deputirten, resp. beim Alten zu lassen.“ —

Und somit stehen auch wir auf dem alten Standpunkte; unsere Hoffnungen sind gescheitert an der Leipziger Collegialität; an derselben Collegialität, welche einst im deutschen Buchhandel kein leerer Schall war, die aber gegenwärtig nur noch in der Erinnerung und